

---

**Regierungsratsbeschluss betreffend Anpassungen des Verordnungsrechts an die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Kanton Schwyz**

---

(Vom 11. Dezember 2007)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:*

**I.**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**a) Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Landwirtschaft (LG-VV) vom 26. Oktober 2004 <sup>1</sup>**

**§ 17**

Der Regierungsrat schliesst mit den kantonalen Zuchtorganisationen Leistungsvereinbarungen über die Durchführung von Ausstellungen und Wettbewerben ab.

**b) Vollzugsverordnung zur Strassenverordnung vom 18. Januar 2000 <sup>2</sup>**

Neuer Gliederungstitel nach § 28:

**IXa. Programmvereinbarungen**

**§ 28a (neu) Lärmschutzmassnahmen der Bezirke und Gemeinden**

<sup>1</sup> Die Bezirke und Gemeinden reichen dem Tiefbauamt zusammen mit dem Beitragsgesuch die erforderlichen Angaben und Unterlagen für die an ihren Strassen geplanten Lärmschutzmassnahmen ein, die in die Programmvereinbarungen aufgenommen werden sollen.

<sup>2</sup> Das Tiefbauamt leitet die Bundesbeiträge, die im Rahmen der Programmvereinbarungen für Lärmschutzmassnahmen von Bezirken und Gemeinden ausgerichtet werden, an diese weiter.

**§ 28b (neu) Aufgaben des Tiefbauamtes**

<sup>1</sup> Das Tiefbauamt führt die Verhandlungen mit dem Bundesamt über den Inhalt der Programmvereinbarungen.

<sup>2</sup> Es ist verantwortlich für das Controlling beim Vollzug des Lärmschutzes an Bezirks- und Gemeindestrassen, soweit die auszuführenden Massnahmen Bestandteil der Programmvereinbarungen sind.

**c) Vollzugsverordnung zum Wasserrechtsgesetz vom 13. September 1976 <sup>3</sup>**

**§ 13a** und Randtitel:

- 7. Beiträge an Gewässerverbauungen und Renaturierungen
- a) Beitragssätze und Stellungnahmen

<sup>1</sup> Die Kantons- respektive Bezirksbeiträge an Gewässerverbauungen gemäss § 57 des Gesetzes werden wie folgt abgestuft:

- a) 50 % respektive 20 % im Normalfall,
- b) bis 53 % respektive 23 % bei finanzschwachen Körperschaften oder bei Ausführungen grosser Gewässerverbauungen über eine Zeitdauer von mehreren Jahren,
- c) bis 55 % respektive 25 % bei dringenden Hochwasserschutzmassnahmen und unverhältnismässig hoher Restbelastung der Wuhrkorporation,
- d) 56 % respektive 26 % bei Katastrophenfällen und unverhältnismässig hoher Restkostenbelastung der Wuhrkorporation.

<sup>2</sup> Die Kantons- und Bezirksbeiträge an Renaturierungen gemäss § 58 des Gesetzes werden wie folgt abgestuft:

- a) 20 % im Normalfall,
- b) bis 26 % bei finanzschwachen Bauherrschaften oder bei Revitalisierungen mit besonderem ökologischem Wert wie Vernetzung intakter Lebensräume, Beseitigung fischereilicher Hindernisse, Umsetzung von Gesamtkonzepten oder Projekten mit Initialwirkung.

<sup>3</sup> Zusätzliche Beiträge des Bundes für besonders wirksame Projekte werden an die Beitragsempfänger weitergeleitet, soweit die besonderen Leistungen durch den Beitragsempfänger erbracht wurden und der Maximalansatz von 56 % nicht überschritten wird.

<sup>4</sup> Die Dienststelle Wasserbau klärt die Beitragsvoraussetzungen ab und holt dazu die Stellungnahmen des Amtes für Umweltschutz und bei Bedarf weiterer interessierter Amtsstellen ein.

**§ 13b** und Randtitel:

- b) Koordination im Beitragsverfahren

Die Dienststelle Wasserbau koordiniert die Aufgaben im Zusammenhang mit den Programmvereinbarungen und den Einzelprojekten in den Bereichen Schutzbauten und Renaturierungen von Gewässern im Sinne des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991.<sup>4</sup>

**§ 13c** (neu) c) Aufgaben der Dienststelle Wasserbau

<sup>1</sup> Die Dienststelle Wasserbau stellt dem Bundesamt Antrag für Verhandlungen über den Inhalt der Programmvereinbarung.

<sup>2</sup> Sie führt die Verhandlungen mit dem Bund durch.

**§ 13d (neu) d) Aufgaben der Beitragsempfänger**

<sup>1</sup> Die Wuhrkorporationen und die Bauherren sind verpflichtet, der Dienststelle Wasserbau auf deren Aufforderung hin die erforderlichen und vollständigen Grundlagen für Einzelprojekte sowie für Projekte, welche in das Grundangebot aufgenommen werden sollen, einzureichen.

<sup>2</sup> Sie haben der Dienststelle Wasserbau ein Beitragsgesuch einzureichen.

<sup>3</sup> Dieses hat neben dem vollständigen Projektdossier in der Regel auch die rechtskräftige Baubewilligung zu enthalten.

<sup>4</sup> Die Beitragsempfänger haben die Dienststelle Wasserbau laufend über den Stand der Arbeiten zu informieren und die für den Controllingbericht des Kantons zuhanden des Bundes erforderlichen Angaben bereit zu stellen.

**§ 13e (neu) e) Mindestanforderungen Hochwasserschutzprojekte**

Für die Gewährung von Beiträgen haben die Hochwasserschutzprojekte die Mindestanforderungen des Bundes zu erfüllen.

**§ 13f (neu) 8. Grundlagenbeschaffung**

<sup>1</sup> Die Dienststelle Wasserbau zusammen mit den Bezirken erhebt die Grundlagen für den Hochwasserschutz gemäss Art. 27 der Verordnung über den Wasserbau vom 2. November 1994.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Es beantragt den für die Richt- und Nutzungsplanung zuständigen Behörden die Berücksichtigung der Gefahrengebiete und des Raumbedarfs der Gewässer.

**§ 14 Randtitel:**

9. Sanktionen

**§ 15 Randtitel:**

10. Schlussbestimmungen

**d) Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Volksschule (VVzVSV) vom 14. Juni 2006 <sup>6</sup>**

**§ 13 und Randtitel:**

Finanzierung

a) Angebote im Bereich Sonderschulung

Der Regierungsrat kann zur Sicherung der Angebote im Bereich der Sonderschulung Leistungsvereinbarungen mit privaten Anbietern und Institutionen abschliessen.

**e) Verordnung über die Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge vom 9. Dezember 1992 <sup>7</sup>**

**§ 11** Abs. 2 und 3

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

**§ 11a** (neu) Bundesbeiträge an Gemeinden und Dritte

<sup>1</sup> Gemeinden sowie Organisationen und Privatpersonen haben ihre Gesuche für Bundesbeiträge an die kantonale Fachstelle Naturschutz zu richten.

<sup>2</sup> Die jährlich wiederkehrenden Bundesbeiträge an die Pflege und Bewirtschaftung der kommunalen Schutzobjekte werden in der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton festgelegt. Sie werden nach Massgabe der beitragspflichtigen Vertragsflächen anteilmässig an die Gemeinden weitergeleitet.

<sup>3</sup> Die Bundesbeiträge für ausserordentliche, durch Gemeinden oder Dritte ausgeführte Schutz- und Pflegemassnahmen nach § 17 Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich werden in der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton festgelegt. Sie werden vollumfänglich an die betreffende Gemeinde oder an die betreffende Organisation oder Privatperson weitergeleitet.

**II.**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>2</sup> Er tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landammann: Alois Christen  
Der Staatsschreiber: Peter Gander

<sup>1</sup> SRSZ 312.111; GS 20-593.

<sup>2</sup> SRSZ 442.111; GS 19-482.

<sup>3</sup> SRSZ 451.111; GS 16-799.

<sup>4</sup> SR 721.100.

<sup>5</sup> SR 721.100.1.

<sup>6</sup> SRSZ 611.211; GS 21-69.

<sup>7</sup> SRSZ 721.111; GS 18-294.